

3. Protokollnotiz

zwischen

**dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Kommunales**

und

**der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein,
vertreten durch den Vorstand,**

**über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorgeverfahrens
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung**

**der Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamten des Landes Nordrhein-Westfalen im
Rahmen der Freien Heilfürsorge**

Zwischen den Vertragsparteien wird Folgendes vereinbart:

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen lässt den Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorgeverfahrens im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und der BARMER GEK vom 06.01.2015 für die Versorgung anspruchsberechtigter Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamten des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Freien Heilfürsorge gegen sich gelten.

Abweichend zum Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorgeverfahrens im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und der BARMER GEK vom 06.01.2015 wird folgendes vereinbart:

1. Die Regelungen über die Teilnahmeerklärung der Anspruchsberechtigten finden keine Anwendung.

2. Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten bzw. Dermatologie, die bereits am Vertrag mit der BARMER GEK teilnehmen, sind ohne erneutes Genehmigungsverfahren berechtigt, die Leistungen des vorgenannten Vertrages für Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte zu erbringen und gegenüber der KV Nordrhein abzurechnen.
3. Die 3. Protokollnotiz tritt am 01.02.2016 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden.
4. Sollte der Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorgeverfahrens im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und der BARMER GEK vom 06.01.2015 gekündigt werden, wird diese Protokollnotiz zeitgleich gegenstandslos.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.